

# **BGer 1A.156/2006 vom 25. Oktober 2006**

Bundesgericht, 2006-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.156\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.156_2006)

FR: TF 1A.156/2006 du 25 octobre 2006

IT: TF 1A.156/2006 del 25 ottobre 2006

## **Regeste**

internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Italien | Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerdeführerin rügt, indem die Vorinstanz auf ihre Beschwerde nicht eingetreten sei, habe diese Bundesrecht verletzt. Nach der Rechtsprechung ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt, wer der kantonalen Instanz vorwirft, sie sei zu Unrecht auf eine bei ihr erhobene Beschwerde nicht eingetreten ( BGE 124 II 124 E. 1b; 122 II 130 E. 1, mit Hinweisen; Robert Zimmermann, *La Coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 2. Aufl., Bern 2004, S. 351 N. 308). Die Rüge ist demnach zulässig.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 80h lit. b des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) ist zur Beschwerde berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Nach der Rechtsprechung liegt ein schutzwürdiges Interesse nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Vielmehr muss eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste spezifische Beziehungsnähe gegeben sein. Erforderlich ist eine unmittelbare Betroffenheit; eine bloss mittelbare genügt nicht ( BGE 128 II 211 E. 2.3 S. 217; 123 II 153 E. 2a S. 156, mit Hinweisen). Die Rechtsprechung erkennt die Beschwerdebefugnis demjenigen zu, der sich persönlich einer Beschlagnahme unterziehen muss ( BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164; 123 II 161 E. 1d/aa S. 164, mit Hinweisen). Nicht zur Beschwerde befugt ist demgegenüber der Verfasser von Schriftstücken, die im Besitze eines Dritten beschlagnahmt werden ( BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 164; 123 II 161 E. 1d S. 164 f.; 116 Ib 106 E. 2a S. 109 ff.). Die Beschwerdeberechtigung fehlt demjenigen, der sich gegen die Übermittlung von Unterlagen wehrt, die ihn zwar betreffen, deren Inhaber aber ein anderer ist. Werden Dokumente bei einem Dritten erhoben, ist nur dieser zur Beschwerde befugt, sofern er ein persönliches und direktes Interesse geltend machen kann (Zimmermann, a.a.O., S. 356 N. 310). Die aufgrund des Nachtragsersuchens herauszugebenden Unterlagen befanden sich allesamt im Besitz der SUVA und wurden folglich bei ihr erhoben, nicht bei der Beschwerdeführerin. Diese ist daher - wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (S. 4 f. E. II/2) und das Bundesamt in der Vernehmlassung zutreffend darlegen - durch die Herausgabe an die ersuchende Behörde nicht unmittelbar betroffen. Unmittelbar betroffen ist als Inhaberin der Unterlagen die SUVA, auf deren Beschwerde die Vorinstanz eingetreten ist und deren Beschwerdebefugnis das Bundesgericht auch im konnexen Urteil vom heutigen Tag (1A.155/2006 E. 1.2) bejaht hat. Die herauszugebenden Unterlagen

betreffen zwar die Beschwerdeführerin. Dies begründet nach dem Gesagten jedoch nur eine mittelbare Betroffenheit. Bereits im Urteil vom 22. August 2003 hat das Bundesgericht die Beschwerdeberechtigung der Beschwerdeführerin verneint, soweit sie sich gegen die Herausgabe von Unterlagen wehrte, die bei der SUVA erhoben worden waren (E. 1.2). Darauf zurückzukommen besteht kein Anlass.

### **E. 1.3**

Die Vorinstanz hat danach kein Bundesrecht verletzt, wenn sie auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist. Da der Beschwerdeführerin die Beschwerdelegitimation fehlt, ist auf ihre umfangreichen Ausführungen zur Sache nicht einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Kosten ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.